



Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervoriage	
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hamburg</b>		
17. Mai 2018		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
	/	SP

# Arbeitsgericht Hamburg

## Urteil

### Im Namen des Volkes

**Geschäftszeichen:**  
7 Ca 417/17

In dem Rechtsstreit

Herr

- Kläger -

Verkündet am  
26.04.2018

**Prozessbev.:**  
DGB Rechtsschutz GmbH  
Büro Hamburg  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

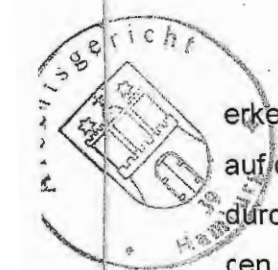
**g e g e n**

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Personalservice, vertreten durch den  
Bezirksamtsleiter  
Kümmelstraße 7  
20249 Hamburg

- Beklagte -

erkennt das Arbeitsgericht Hamburg,  
auf die mündliche Verhandlung vom  
durch den Richter am Arbeitsgericht  
cen ehrenamtlichen Richter  
den ehrenamtlichen Richter

7. Kammer,  
26. April 2018  
als Vorsitzenden,



**für Recht:**

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein qualifiziertes Zwischenzeugnis über den Beschäftigungszeitraum vom 01.09.2007 bis zum 31.08.2017 zu erteilen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 2.774,00 festgesetzt.

Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger ein Zwischenzeugnis zu erteilen.

Der Kläger ist seit dem 01.09.2007 bei der Beklagten als Sachbearbeiter zuletzt mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 2.774,00 EUR beschäftigt. In der Zeit vom 01.09.2007 bis zum 31.08.2017 war der Kläger beim Bezirksamt Hamburg Nord beschäftigt. Die Beklagte versetzte den Kläger mit Wirkung zum 01.09.2017 zur Behörde für Inneres und Sport.

Der Kläger beantragte die Erteilung eines qualifizierten Zwischenzeugnisses bei der Beklagten, die dieses jedoch unter Verweis auf § 35 TV-L ablehnte.

Mit dem vorliegenden Rechtsstreit verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter.

**Der Kläger ist der Auffassung,** dass die Beklagte zur Erteilung des begehrten Zwischenzeugnisses verpflichtet sei. Die erfolgte Versetzung stelle einen triftigen Grund im Sinne des § 35 TV-L dar. Zudem habe sich der Kläger schon in der Vergangenheit außerhalb der Beklagten auf Stellenanzeigen beworben und wolle dies auch künftig bei geeigneter Ausschreibung tun. Auf die Einzelheiten der entsprechenden Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 25.01.2018 wird Bezug genommen.

Mit der am 27.10.2017 beim Arbeitsgericht Hamburg eingegangenen Klage beantragt der Kläger,

**Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein qualifiziertes Zwischenzeugnis über den Beschäftigungszeitraum vom 01.09.2007 bis zum 31.08.2017 zu erteilen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Die Beklagte entgegnet**, dass der Kläger keinen Anspruch auf das begehrte Zwischenzeugnis habe. Für den Fall der Versetzung auf einen Arbeitsplatz bei einer anderen Behörde sähen die Beurteilungsrichtlinien der Beklagten den Erhalt einer Beurteilung aus Anlass des Wechsels des Erstbeurteilers vor.

Auf den Tatsachenvortrag der Parteien in ihren Schriftsätzen und Anlagen sowie in ihren protokollierten Erklärungen wird ergänzend Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Erteilung des begehrten Zwischenzeugnisses, weil die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 TV-L gegeben sind. Triftige Gründe im Sinne der tarifvertraglichen Regelung können u.a. auch die Versetzung oder der Wechsel eines Vorgesetzten sein (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum TV-L, § 35 Rdnr. 50). Vorliegend wurde der Kläger mit Wirkung vom 01.09.2017 vom Bezirksamt Hamburg Nord zur Behörde für Inneres und Sport versetzt. Damit liegt ein triftiger Grund im Sinne dieser Regelung vor. Die Rechtsauffassung der Beklagten findet damit in der tariflichen Regelung keine Grundlage. Am Bestehen des tarifvertraglichen Anspruchs ändern auch die Beurteilungskriterien der Beklagten nichts.

### **II.**

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 91 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG).
2. Der gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzte Wert des Streitgegenstandes entspricht einem Bruttomonatsgehalt des Klägers (Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit 2016, Abschn. I Nr. 25.2)

3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß §§ 64 Abs. 2 lit. a) ArbGG, 64 Abs. 3 ArbGG lagen nicht vor: Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch betrifft sie Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen oder aus unerlaubten Handlungen, bei denen es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt, noch ist die Kammer in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihr im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeitsgerichts abgewichen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte **Berufung** beim Landesarbeitsgericht Hamburg einlegen (§ 64 Abs. 2 ArbGG), weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Innerhalb dieser Frist muss die Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht Hamburg eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Berufung ist zu begründen. Die Frist für die Begründung der Berufung beträgt **zwei Monate**. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Innerhalb dieser Frist muss die Berufungsbegründung beim Landesarbeitsgericht Hamburg eingegangen sein. Die Berufungsbegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge) sowie die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) und der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts einmal verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung müssen **unterschieden** sein

- a) von einem Rechtsanwalt, der bei einem deutschen Gericht zugelassen ist, oder
- b) von einer Gewerkschaft, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder einem Zusammenschluss solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder. Dies gilt entsprechend für juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

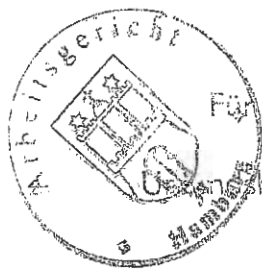
Zur Möglichkeit der Einreichung von Schriftsätzen beim Landesarbeitsgericht Hamburg mittels elektronischen Dokuments wird verwiesen auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. I, S. 51) und die Bekanntmachung des Landesarbeitsgerichts Hamburg zum Elektronischen Rechtsverkehr ([www.justiz.hamburg.de/landesarbeitsgericht](http://www.justiz.hamburg.de/landesarbeitsgericht)).

Anschrift und Sitz des Berufungsgerichts lauten:

**Landesarbeitsgericht Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg**

Dr. Goetze

Das Landesarbeitsgericht Hamburg bittet, die Berufungsschrift, die Berufungsbegründungsschrift und sonstige wechselseitige Schriftsätze 5-fach einzureichen.



Für richtige Ausfertigung:

*Walz*  
Geschäftsbeamtete der Geschäftsstelle